

Richtlinie für die Entnahme von Sieberdeproben zum Zweck der amtlichen Untersuchung auf Kartoffelzystenematoden

Exporte in Drittländer und Lieferungen im EU-Binnenmarkt

Vor dem Export von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in ein Drittland (Nicht-Mitgliedsstaat der Europäischen Union) muss grundsätzlich die Freiheit von dort gelisteten Quarantäneschadorganismen durch ein vom Pflanzenschutzdienst ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis bestätigt werden. Auch im Binnenmarkt der EU gelten für Lieferungen in Schutzgebiete erhöhte Anforderungen an die Pflanzengesundheit, diese werden mit dem Eintrag eines ZP-Codes im Pflanzenpass vermerkt. Zu diesem Zweck sind oftmals amtliche Laboruntersuchungen erforderlich, deren Umfang durch die Einfuhrbestimmungen des jeweiligen Drittlandes geregelt ist. Für Kartoffeln ist generell eine Untersuchung der an den Knollen haftenden Anhangerde (Sieberde) auf das Vorhandensein von Kartoffelzystenematoden erforderlich. Das Untersuchungsergebnis beschreibt den Status der Partie und damit deren Exportfähigkeit.

Die nachfolgende Richtlinie beschreibt die ordnungsgemäße Entnahme von Sieberden und legt die Grundsätze für das Verfahren fest.

1. **Geltungsbereich:** Niedersachsen

2. **Probenehmer:**

Die Entnahme von Sieberdeproben zur Nematodenuntersuchung darf nur von verpflichteten/vereidigten Nematodenprobenehmern, die über die vorliegende Richtlinie durch den Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Niedersachsen belehrt worden sind, oder von Mitarbeitern der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorgenommen werden. Ein Exemplar dieser Richtlinie ist dem Probenehmer auszuhändigen. Die Belehrung hat der Probenehmer jeweils durch Unterschrift zu bestätigen. Die Probenehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme an Schulungen verpflichtet.

Der verpflichtete/vereidigte Probenehmer ist für die korrekte Ziehung der Sieberdeproben wie auch für die in diesem Zusammenhang gemachten Angaben auf den Begleitpapieren verantwortlich. Im speziellen hat sich der Probenehmer auch davon zu überzeugen, dass es sich bei der aufzubereitenden Partie tatsächlich um die Partie handelt, die laut „Antrag zur Untersuchung von Proben auf Nematoden im Rahmen des Ex- und Imports von Waren und Lieferungen im EU-Binnenmarkt“ exportiert werden soll und führt weiterhin die Probenahme entsprechend dieser Richtlinie durch.

Dabei kann der verpflichtete/vereidigte Probenehmer von Aufbereitern (Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes, Lager- oder Standortleiter einer Vermehrungsorganisation) unterstützt werden. Auch diese werden vom Probenehmer als Verantwortliche im Probenahmeprotokoll vermerkt und unterschreiben für die Richtigkeit.

3. Organisation der Probenahme

Die Probenahme ist im Vorfeld (mind. 1 Werktag vorher) beim Pflanzenschutzdienst der zuständigen Bezirksstelle anzuzeigen. Das Vorgehen ist mit der zuständigen Bezirksstelle abzustimmen. Der Pflanzenschutzdienst der zuständigen Bezirksstelle behält es sich vor, die Probenahme und deren Zuordnung zu Exportpartien zu kontrollieren. Zuständig ist jeweils die Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer in deren Gebiet die zu exportierende Ware lagert, bzw. aus deren Gebiet die Ware exportiert werden soll.

Die Bearbeitungszeit der Sieberdeproben im Pflanzenschutzamt beträgt zwei Werktage. Die Proben müssen spätestens bis 14:00 Uhr beim Pflanzenschutzamt der LWK Niedersachsen eingegangen sein, um ein Untersuchungsergebnis am Vormittag des übernächsten Werktages zu erhalten. Ist die maximale Laborkapazität erreicht, können sich die Bearbeitungszeiten entsprechend verlängern.

4. Ablauf der Probenahme

Grundsätzlich muss es sich um Sieberdeproben handeln, die bei der Einlagerung, Zwischensortierung oder Aufbereitung der Kartoffeln (sortieren oder bürsten) aus der abfallenden Erde gezogen werden. Die Entnahme von Sieberdeproben bei der Einlagerung der Kartoffeln ist nur möglich, wenn eine zweifelsfreie Zuordnung von Untersuchungsergebnis und Lagerort (Halle / Box / Kisten) gewährleistet ist.

Eine Probenahme während der Ernte auf der Fläche oder auf dem Kartoffelroder ist nicht zulässig. Ebenso darf eine Probenahme von Sieberden nicht beim Überladen der Ware vom Kartoffelroder in das Transportfahrzeug erfolgen (auch dann nicht, wenn direkt in Kisten gerodet wird). Generell ist sicherzustellen, dass nur die Erde beprobt wird, die direkt von der zu exportierenden Ware abgefallen ist. Es ist deshalb sicherzustellen, dass es zu keiner Vermischung mit Anhangern von anderen Partien kommt. Eine Probenahme direkt aus Erdsammelboxen oder vom Hallenboden ist nicht zulässig.

4.1. Benötigtes Material:

- a) Blockbodenbeutel mit Verschlusslasche (Probentüten)
- b) Begleitpapiere (Probenbegleitliste mit Probenahmeprotokoll)
- c) Probentransportkisten
- d) Sieberde-Sammelbehälter (5-10 l Kunststoffeimer mit Deckel), fortlaufend nummeriert
- e) Handschaufel zur Probenahme

Nr. a) – c) werden vom Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gestellt und sind zu verwenden (Abholung im Pflanzenschutzamt, kein Versand).

4.2. Probenumfang

4.2.1. Wirtschafts- und Speisekartoffeln

- Je angefangene 5 t Exportware (Kartoffeln) ist eine Sieberdeprobe à 250 ml zu ziehen. Bei homogenen Kartoffelpartien, d.h. eine Sorte von einer Fläche, kann die Probendichte auf eine Sieberdeprobe je angefangene 12,5 t Exportware heraufgesetzt werden.

4.2.2. Pflanzkartoffeln

Auch wenn Pflanzkartoffeln nur auf Flächen produziert werden dürfen, auf denen keine lebenden Kartoffelzystennematoden vorkommen, muss bei einem Export in ein Drittland sichergestellt werden, dass die Kartoffeln auch frei von Nematodenzysten ohne lebenden Inhalt (leere Zysten) sind. Darüber hinaus muss die Möglichkeit einer Querkontamination durch Ernte, Aufbereitung und Lagerung auf einem Betrieb ausgeschlossen werden.

- Von jeder Pflanzkartoffelpartie (für jede Anerkennungsnummer), ist je angefangene 5 t Exportware eine Sieberdeprobe á 250 ml zu ziehen.

4.3. Vorbereitung der Probenahme

Der verpflichtete/vereidigte Probenehmer stimmt vor der Einlagerung, Zwischensortierung bzw. Aufbereitung der Ware zunächst den Ablauf der Probenahme mit dem Aufbereiter ab. Dabei ist die eindeutige Bezeichnung der Partie am Lagerort (Halle / Box / Kisten) zu prüfen. Es ist zu klären, welche Menge insgesamt und welche Menge pro Zeiteinheit (Tonnen / Stunde) aufbereitet werden sollen. Der Probenehmer überzeugt sich davon, dass die Aufbereitungsanlage vor der Aufbereitung einer neuen Partie gereinigt wurde. Erst dann darf mit der Einlagerung, Zwischensortierung bzw. Aufbereitung der Kartoffeln begonnen werden.

Die Blockbodenbeutel à 250 ml werden mit den Angaben zur Partie beschriftet. Anzugeben sind:

- Vermehrernummer (wenn vorhanden)
- Name und Anschrift des Bewirtschafters
- Sorte
- Lagerort
- Anerkennungsnummer (nur bei Pflanzkartoffeln)
- fortlaufende Probentütennummer.

Die Beschriftung muss mit einem dokumentenechten Stift (z.B. Kugelschreiber) vorgenommen werden, damit ein Verlaufen der Schrift auf feuchten Tüten verhindert wird. Alternativ können die Blockbodenbeutel auch durch einen geeigneten Aufkleber beschriftet werden, sofern sich dieser bei der Bearbeitung und Trocknung der Proben nicht ablöst.

Die gereinigten Sieberde-Sammelbehälter (fortlaufend nummeriert) werden entsprechend der Menge der zu exportierenden Ware in ausreichender Zahl bereitgestellt. Je Probe ist ein Sieberde-Sammelbehälter zu verwenden.

4.4. Entnahme der Proben

Bei der Einlagerung, Zwischensortierung und Aufbereitung der Kartoffeln werden unterschiedliche technische Einrichtungen verwendet. In der Regel laufen die Kartoffeln dabei über verschiedene Bänder und/oder Enteder, an denen die an den Kartoffeln anhaftende Erde abgeschieden wird. Diese Sieberde wird in der Regel in Boxen oder anderen Behältern gesammelt. Sollte an mehreren Stellen Sieberde abgeschieden werden, wird die Entnahme der Erde vorzugsweise am Ende der Einlagerungs-/Aufbereitungskette, d.h. dort wo die geringste Erdmenge anfällt, durchgeführt. Dieses Verfahren erfasst auch eine evtl. Querkontamination durch die Aufbereitungskette. Fällt am Ende der Einlagerungs-/Aufbereitungskette zu wenig Erde an, ist die Probenahme u.U. bereits am Anfang der Einlagerungs-/Aufbereitungskette vorzunehmen.

Der verpflichtete/vereidigte Probenehmer sammelt die bei der Einlagerung, Zwischensortierung oder Aufbereitung anfallende Erde in einem Sieberde-Sammelbehälter (10 l Kunststoffeimer) mit fortlaufender Nummer wie folgt: Fallen größere Erdmengen an, muss aus dem Erdstrom kontinuierlich Erde in den Sammelbehälter überführt werden. Aussortierte Knollen, Kartoffelkraut und Steine sollten dabei nicht in den Sammelbehälter gelangen. Fallen nur kleine Erdmengen an, kann der Sieberde-Sammelbehälter direkt in den Erdstrom gehängt werden. Sobald 5 t bzw. 12,5 t Kartoffeln (je nach gefordertem Probenumfang) aufbereitet wurden, ist die Sieberde in einem neuen Sieberde-Sammelbehälter aufzufangen. Eine Entnahme von Erde nur zu Beginn oder am Ende der Einlagerung, Zwischensortierung oder Aufbereitung ist nicht zulässig.

Um eine repräsentative Sieberdeprobe aus dem Sieberde-Sammelbehälter in den Blockbodenbeutel zu überführen, ist die aufgefangene Erde zunächst mit einer gereinigten Handschaufel intensiv zu durchmischen. Anschließend wird mit der Handschaufel mehrfach Erde aus dem Sieberde-Sammelbehälter entnommen und in den beschrifteten und vorbereiteten Blockbodenbeutel überführt.

Die Blockbodenbeutel sind bis zum oberen, schwarz aufgedruckten Querstrich zu füllen, dabei sind diese mehrfach auf der Handfläche aufzustößen, damit keine Hohlräume im Beutel entstehen. Anschließend wird die Probentüte durch zweimaliges Falten der Papierlasche verschlossen (nicht zu klammern). Sollten nur geringe Erdmengen anfallen, so muss die gesamte Menge aufgefangen und übersandt werden.

Mithilfe durch den Aufbereiter:

Insbesondere bei großen Partien ist es nicht immer möglich, dass der amtlich verpflichtete/vereidigte Probenehmer die gesamte Zeit bei der Einlagerung, Zwischensortierung oder Aufbereitung anwesend ist. In diesem Fall ist es möglich, dass das oben beschriebene kontinuierliche Auffangen der Sieberde in den Sieberde-Sammelbehälter durch den Aufbereiter (Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Betriebes, Lager- oder Standortleiter einer Vermehrerorganisation) durchgeführt wird. Dazu bereitet der Probenehmer zu Beginn der Aufbereitung die Probenahme wie unter Punkt 4.3 beschrieben vor. Anschließend wird der Aufbereiter vom Probenehmer eingewiesen, wie die Sieberde kontinuierlich im Sammelbehälter aufgefangen werden soll (s.o.).

Der Aufbereiter stellt dem verpflichteten/vereidigten Probenehmer die aufgefangene Erde in den fortlaufend nummerierten Sieberde-Sammelbehältern bereit. Der Aufbereiter muss weiterhin sicherstellen, dass die bereitgestellte Erde in den Sieberde-Sammelbehältern bis zur Probenahme (= Überführung der Erde in die Blockbodenbeutel) nicht verunreinigt wird. Die Sieberde-Sammelbehälter sind mit dem zugehörigem Deckel abzudecken und ggf. unter Verschluss zu lagern. Aus den bereitgestellten und fortlaufend nummerierten Sieberde-Sammelbehältern zieht der amtlich verpflichtete/vereidigte Probenehmer unmittelbar nach Ende der Einlagerung, Zwischensortierung oder Aufbereitung die amtliche Sieberdeprobe und füllt diese wie oben beschrieben in die vorbereiteten Blockbodenbeutel.

Hinweise:

- Wird Sieberde durch den Aufbereiter für eine Probenahme bereitgestellt, ist neben dem verpflichteten/vereidigten Probenehmer auch der Aufbereiter für die Abläufe bei der Bereitstellung der Sieberde verantwortlich.
- Während der Aufbereitung und der nachfolgenden Probenahme der Ware muss unbedingt auf eine genaue Dokumentation geachtet werden.

4.5. Reinigung

Vor einer erneuten Verwendung bzw. vor einer weiteren Probenahme (andere Partie) sind die Sieberde-Sammelbehälter und die Handschaufel gründlich mit Wasser zu reinigen und zu trocknen. Die Reinigung muss so intensiv durchgeführt werden, dass sich keine Erdreste mehr an den Geräten befinden, die zu einer Verschleppung von Nematoden beitragen könnten.

4.6. Ausfüllen des Antrags zur amtlichen Untersuchung von Boden auf Kartoffelzysten-nematoden (Probenbegleitliste)

Dieser Richtlinie ist in Anlage 1 ein Muster einer ordnungsgemäß ausgefüllten Probenbegleitliste beigefügt. Die Probenbegleitlisten sind vollständig, sachlich richtig und gut lesbar (in Druckschrift oder mit dem PC) auszufüllen. Die Richtigkeit der Angaben auf der Liste ist vom Exporteur und vom amtlichen Probenehmer, der die Probenahme durchgeführt hat, durch Unterschrift zu bestätigen. Der Aufbereiter bzw. Bewirtschafter unterschreibt, dass die Probenahme im Betrieb stattgefunden hat und bestätigt ggf. durch entsprechendes Ankreuzen in der Probenbegleitliste, dass er bei der Bereitstellung der Proben beteiligt war bzw. die ihm übertragenen Aufgaben korrekt durchgeführt hat.

Die Probenbegleitliste dient gleichzeitig als Untersuchungsantrag.

Hinweise zum Ausfüllen der Probenbegleitliste (siehe Anlage 1)

- Antragsteller / Auftraggeber ist der Exporteur. Er erteilt den Auftrag und bestätigt dies durch seine Unterschrift.

- Im Feld Bezirksstelle ist die zuständige Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durch ein entsprechendes Buchstabenkürzel anzugeben.

Name	Kürzel	Name	Kürzel
Bezirksstelle Braunschweig	BS	Bezirksstelle Oldenburg-Nord	OLN
Bezirksstelle Bremervörde	BRV	Bezirksstelle Oldenburg-Süd	OLS
Bezirksstelle Emsland	EL	Bezirksstelle Osnabrück	OS
Bezirksstelle Hannover	H	Bezirksstelle Ostfriesland	OFL
Bezirksstelle Nienburg	NI	Bezirksstelle Uelzen	UE
Bezirksstelle Northeim	NOM		

- Angaben zum Verbringen:

Es ist anzugeben, ob es sich um einen Export im Binnenmarkt der EU oder um einen Export in ein Drittland mit Ausstellung eines PGZ handelt. Es sind weiterhin das Exportland sowie der voraussichtliche Liefertermin anzugeben.

- Angaben zur Untersuchung:

Hier ist die zu exportierende Ware (Konsum- oder Pflanzkartoffeln), das Probenmaterial (Sieberdeprobe) und die Nematodengattung bzw. -art anzugeben (Kartoffelzystennematoden), für die eine Untersuchung beauftragt wird.

- Angaben zur Probe:

Bei den Angaben zur Probe ist zunächst der Bewirtschafter anzugeben, der die Kartoffeln erzeugt hat. Bei Pflanzkartoffeln ist hier auch die Angabe der Vermehrernummer erforderlich. Der Bewirtschafter bestätigt durch seine Unterschrift, dass die Probenahme bei Ihm stattgefunden hat. Wird die Sieberdeprobenahme nicht direkt beim Bewirtschafter durchgeführt, sondern bei einem Aufbereiter, ist hier auch die Anschrift des Aufbereiters anzugeben. In diesem Fall bestätigt der Aufbereiter anstelle der Bewirtschafters durch seine Unterschrift, dass die Probenahme bei Ihm stattgefunden hat. War der Bewirtschafter oder Aufbereiter an der Bereitstellung der Sieberdeproben beteiligt, so ist dies anzukreuzen.

Der Probenehmer bestätigt die ordnungsgemäße Probenahme nach Vorgabe dieser Richtlinie durch seine Unterschrift und trägt das Probenahmedatum, seine Probenehmernummer sowie seinen Namen in Druckbuchstaben in die entsprechenden Felder ein.

- Details zur Probenahme:

Auf der Rückseite der Probenbegleitliste ist die eindeutige Kennzeichnung der Kartoffelpartie anzugeben. Dazu gehört der Sortenname, der Lagerort (Halle, Box, Kistennummer, Bigbag etc.) oder andere Kennzeichnungen oder Merkmale, die eine eindeutige Zuordnung von Untersuchungsbefund und Kartoffelpartie / Exportware ermöglichen. Bei Pflanzkartoffelpartien ist immer die Anerkennungsnummer anzugeben.

Die Größe der Partie (in dt) und die Anzahl der gezogenen Proben je Partie sind anzugeben. Sollten die Sieberde in Sieberde-Sammelbehältern bereitgestellt worden sein, hat der Probenehmer die Nummern der Sammelbehälter aus denen die Proben gezogen wurden hier anzugeben. Wichtig: Wird in einer Proben Befall festgestellt, ist die gesamte Partie nicht exportfähig, es sei denn, es wurde schon bei der Probenahme eine Separierung und eindeutige Kennzeichnung einzelner Partieteile vorgenommen.

4.7. Lagerung und Transport der gezogenen Bodenproben

Die Proben müssen nach der Probenahme zeitnah im Pflanzenschutzamt abgegeben werden.

Feuchte Proben müssen bis zum Transport in einem trockenen, luftigen Raum bei Raumtemperatur (20°C) gelagert werden. Eine Kontamination mit pflanzenparasitären Nematoden muss ausgeschlossen sein. Staub aus der Kartoffelaufbereitung und -lagerung sowie von Geräten aus der Kartoffelproduktion darf nicht mit den Proben in Berührung kommen.

Die Transportkisten werden, ausgehend von der schmalen Seite, vorne links mit Proben befüllt, bis eine Reihe von 6 Proben voll ist. Die nächste Probenreihe beginnt dann wieder vorn. Kistennummer und Name des Einsenders sind auf dem Kistenanhänger einzutragen.

Der Transport der Probenkisten ist nur in geschlossenen Fahrzeugen zulässig. Ein Transport auf offenen Anhängern oder ähnlichen Fahrzeugen ist nicht gestattet. Sollten die Blockbodenbeutel in Ausnahmefällen mit einem Paketdienst verschickt werden, so muss jeder Blockbodenbeutel zusätzlich in einen Folienbeutel verpackt werden, um eine Vermischung von herausrieselnder Erde zu verhindern.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), geändert durch Art. 375 V v. 31.8.2015 .
- Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden (KartKrebs/KartZystV) vom 06. Oktober 2010 (BGBl. I, S. 1383), zuletzt geändert durch Art. 7 V v. 10.10.2012 (BGBl. I S. 2113).
- Richtlinie 2007/33/EG des Rates vom 11. Juni 2007 zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden und zur Aufhebung der Richtlinie 69/465/EWG
- Pflanzkartoffelverordnung vom 23.11.2004 (BGBl. I, S. 2918), zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 25.10.2012 (BGBl. I S. 2270).
- Pflanzenbeschauverordnung vom 3. April 2000 (BGBl. I, S. 337), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 15.08.2016 (BAntz AT 16.08.2016 V1).

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Pflanzenschutzamt
3.7.3 Zoologie
Wunstorfer Landstr. 9
30453 Hannover

Tel: 0511 / 4005-2171
Fax: 0511 / 4005-3177

Anlage 1:

Muster einer ordnungsgemäß ausgefüllten Probenbegleitliste

Anlage 1:

Antrag zur Untersuchung von Proben auf Nematoden im Rahmen des Ex- und Imports von Waren und Lieferungen im EU-Binnenmarkt

**Landwirtschaftskammer
Niedersachsen**
Pflanzenschutzamt
3.7.3 Zoologie
Wunstorfer Landstraße 9
30453 Hannover
Telefon: 0511 4005-2170
Telefax: 0511 4005-3177

Anschrift des Antragstellers / Auftraggebers (Exporteur)		Angaben zum Verbringen:						
VO-Nummer: (falls zugeteilt) <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>9</td><td>8</td><td>7</td><td>6</td><td>5</td></tr></table>		9	8	7	6	5	<input type="checkbox"/> Schutzgebiete / Binnenmarkt der EU	
9	8	7	6	5				
Firma: VO-Firma		<input checked="" type="checkbox"/> Export Drittländer (mit PGZ)						
Straße: Breiterweg 11		<input type="checkbox"/> Import						
Ortsteil: Kleinerort		<input type="checkbox"/> Eigene Qualitätskontrolle (kein PGZ)						
PLZ / Ort: 12345 Überall		Land:						
Tel. / Fax: 05090/12345 Fax /12346		Liefertermin:						
Unterschrift des Auftraggebers: <i>G. Firmenchef</i>		Seite <u>1</u> von <u>2</u>						
Kennung der Bezirksstelle in deren Dienstgebiet die Exportware lagert und exportiert wird. <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>U</td><td>E</td></tr></table>		U	E					
U	E							

Angaben zur Untersuchung

Ware	Probenmaterial	Untersuchung auf:
<input type="checkbox"/> Konsumkartoffeln	<input checked="" type="checkbox"/> Sieberde (Anhangserde)	<input checked="" type="checkbox"/> Kartoffelzystennematoden
<input checked="" type="checkbox"/> Pflanzkartoffeln	<input type="checkbox"/> Bodenprobe	<input type="checkbox"/> Nicht sedentäre („freilebende“) Nematoden
<input type="checkbox"/> Verpackungsmaterial	<input type="checkbox"/> Kartoffelknollen	<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben)
<input type="checkbox"/> Baumschulpflanzen	<input type="checkbox"/> Torf	
<input type="checkbox"/> Sonstige Waren (bitte angeben)	<input type="checkbox"/> Holzmaterial	
	<input type="checkbox"/> Kultursubstrat	
	<input type="checkbox"/> Pflanzen o. Pflanzenteile	
	<input type="checkbox"/> Sonstiges Probenmaterial	

Angaben zur Probe (Detailangaben auf der Rückseite)

Anschrift des Bewirtschafers		Datum der Probenahme						
Vermehrernummer: (falls zugeteilt) <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>5</td><td>2</td><td>5</td><td>2</td><td>5</td></tr></table>		5	2	5	2	5	20.01.2017	
5	2	5	2	5				
Name: Peter Bauer		Probenehmer-Nr.						
Straße: Große Str. 20		001						
Ortsteil:		Name, Vorname des Probenehmers						
PLZ / Ort: 12345 Hauptdorf		Namenlos, Paul						
Tel. / Fax: 054321/12345 Fax /778		Unterschrift des Probenehmers						
		<i>P. Namenlos</i>						

Zusätzliche Angaben zur Sieberdeprobenahme von Kartoffeln

Anschrift des Aufbereiters (falls von obiger Anschrift abweichend)		Datum der Aufbereitung	
Name: Lager Knolle		19.01.2017	
Straße: Am Feldweg 1		Name, Vorname des Aufbereiters	
Ortsteil:		Lagermeister, Heinz	
PLZ / Ort: 22334 Kartoffeldorf		Die Probenahme hat im angeg. Betrieb stattgefunden	
Tel. / Fax: 05001/123456, Fax /333		<input checked="" type="checkbox"/> Ich war an der Bereitstellung der Proben beteiligt	
		Unterschrift des Aufbereiters / Bewirtschafers	
		<i>H. Lagermeister</i>	

Bearbeitungsvermerke Pflanzenschutzamt - bitte nicht ausfüllen!

Eingangsdatum	Labor-Nr.	U-Ziel	Kürzel
Probenzahl	ml / g	Bemerkung	Anliefer-Nr.

Details zur Probenahme

Seite 2 von 2

lfd. Nr.	Sorte / Probenbezeichnung / Lagerort / Anerkennungs-Nr. / ggf. weitere Kennzeichnungen und Merkmale	Menge Ware (dt, Stück)	Nr. der Sieberde-Sammelbehälter	Anzahl Proben	Start-Labor-Nr.
1	Belana, DE036-7218095001 , Kisten 1-25 Lager Kartoffeldorf	250 dt	1 – 5	5	
2	Cilena, DE036-7218095002 , Box 1, Halle 2 Lager Kartoffeldorf	250 dt	6 – 10	5	